

Referat für die Pressekonferenz zum neuen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Oktober 2004

von Lukas Reimann, Wil

Zunahme der Einbürgerungen im Kanton St. Gallen

Ich möchte vorab festhalten, dass ich grundsätzlich überhaupt nichts dagegen habe, wenn einer gut integrierten, lange in der Schweiz lebenden und sich als Schweizer/in fühlenden Person das Schweizer Bürgerrecht erteilt wird. Unter diesen Umständen ist dies aber bereits heute einfach und gut möglich und die Anzahl der Einbürgerungen nimmt im Kanton St. Gallen sehr konstant zu. 1990 gab es total 193 Fälle und 265 Personen wurden eingebürgert. Im Jahr 2003 sind es bereits 694 Fälle und total wurden 1324 Personen eingebürgert. Dies bedeutet mehr als eine Verfünffachung der Anzahl Einbürgerungen! Auch im Jahr 2004, soviel steht bereits heute fest, wird es eine neue Rekordzahl geben. Die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes würde diese Zunahme weiter verschärfen, was ganz sicher nicht notwendig ist.

Interessant ist auch ein Blick auf die Nationalitäten der Eingebürgerten. Dieser zeigt, dass sich immer mehr Personen aus Staaten einbürgern lassen, die eine ganz andere Kultur und Mentalität haben. (Ich betrachte sämtliche Kulturen dieser Welt als gleichwertig, aber es ist eine Tatsache, dass es grosse Unterschiede gibt und dass gerade Personen aus der Schweizer Kultur fremden Gebieten grosse Probleme in der Schweiz verursachen.) Die Anzahl Einbürgerungen aus Ex-Jugoslawien und der Türkei machen schon mehr als 50% aus, Tendenz klar steigend. 2003 belegte Serbien-Montenegro mit 180 Fällen Rang 1. Auf Rang 2 und 3 folgen die Türkei mit 124 Fällen und Bosnien-Herzegowina mit 98 Fällen. Rang 5 und 6 belegen Kroatien (57 Fälle) und Mazedonien (38 Fälle). Zu diesen Zahlen müssen noch 215 ausländische Ehegatten und 415 ausländische Jugendliche gezählt werden, von denen die Staatsangehörigkeit nicht ausgewiesen wird. Zum Vergleich zu diesen Zahlen gab es 2003 nur einen Fall aus Portugal, zwei aus Grossbritannien und drei aus unserem Nachbarstaat Frankreich.

Erleichterte Einbürgerung

Die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes schafft ein grundsätzlich neues Einbürgerungsverfahren. Die bisherige „Einbürgerung im Allgemeinen“ (Ordentliche Einbürgerung) wird wesentlich vereinfacht und zusätzlich wird neu eine „Einbürgerung im Besonderen“ (Erleichterte Einbürgerung) geschaffen. Auch wird der so genannte Einbürgerungsrat gesetzlich verankert, der das Volk bei Einbürgerungsentscheiden ersetzen soll.

Erleichterte Einbürgerung bei „Einbürgerungen im Allgemeinen“

In Art. 13 des Bürgerrechtsgesetzes ist geregelt, dass Einbürgerungswillige neu nur noch 5 Jahre im Kanton St. Gallen wohnen müssen, um die Einbürgerung zu bekommen. Und die Gemeinden werden neu verpflichtet, dass sie allerhöchsten eine fünfjährige Wohnsitzfrist auf der Gemeindeebene vorschreiben. Allerdings kann gemäss Art. 13 b) die Dauer des Wohnsitzes in anderen Gemeinden des Kantons auch ganz an die zusätzlichen Jahre angerechnet werden. Damit wird die Wohnsitzfrist auf der Gemeindeebene nach oben begrenzt und schlussendlich sogar freiwillig.

In Art. 14 ist die erleichterte Einbürgerung für Verheiratete (Ehepartner von Einbürgerungswilligen) geregelt. Hier beträgt die Wohnsitzdauer im Kanton drei Jahre und in der Gemeinde noch zwei. Das Ziel hinter diesem Artikel ist, dass die Verheirateten automatisch miteingebürgert werden.

Art. 17 ist sehr zentral und völlig unabhängig vom eidgenössischen und vom kantonalen Recht (Kantonsverfassung) eingeführt worden. Dieser Artikel regelt die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, bei denen eine gesuchstellende Person deren elterliche Sorge ausübt. Diese Kinder würden bis zum 10. Altersjahr automatisch miteingebürgert und 10 bis 18jährige müssen auch zwei Jahre im Kanton wohnen, um automatisch miteingebürgert zu werden. Auch dies ist eine neue Form der erleichterten Einbürgerung. Zum Vergleich: Bei der eidgenössischen Vorlage zur erleichterten Einbürgerung von 26. September waren immerhin 5 Schuljahre (und nicht einfach Wohnsitzjahre) statt 0 bzw. 2 vorgesehen!

In Art. 7 wird den Gesuchstellern im Falle einer Ablehnung zusätzlich ein weitgehendes Anhörungsrecht eingeräumt. Eine Anhörung war bis jetzt freiwillig und in eindeutigen Fällen überhaupt nicht nötig. Das führt zu einer zusätzlichen Bürokratie.

„Einbürgerungen im Besonderen“ = zusätzliche erleichterte Einbürgerung

In Art. 18 ff. ist geregelt, dass ausländische Jugendliche, die mindestens 5 Jahre in einer Gemeinde des Kantons St. Gallen wohnen, separat und leichter eingebürgert werden müssen. Hier würden nicht nur Urnenabstimmungen wie bei ordentlichen Einbürgerungen verboten, sondern auch die Mitspracherechte des Volks würden vollständig ausgeschaltet. Denn über die „Besondere Einbürgerung“ entscheidet der demokratisch nicht legitimierte Einbürgerungsrat abschliessend. Auch Bürgerversammlungen und Gemeindeparlamente würden ihre Mitspracherechte in diesem Bereich vollständig verlieren. In Art. 20 wird dann zusätzlich noch ein Rekursrecht geschaffen, damit man die Einbürgerung über das Gericht bzw. über die Verwaltung erzwingen kann! Dies ist des Guten zuviel!

Auswirkungen der neuen Kantonsverfassung

Oft wird behauptet, die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes sei so notwendig aufgrund der neuen Kantonsverfassung. Doch niemand hat der neuen Kantonsverfassung zugestimmt, um „Erleichterte Einbürgerungen“ zu erzwingen und zu forcieren. Und zur Anpassung hätte die Revision von nur ganz wenigen Artikel im alten Gesetz genügt, es hätte aber niemals eine Totalrevision gebraucht.

Zugegeben gibt es Fehler im alten Bürgerrechtsgesetz, so zum Beispiel die fehlende Transparenz. Der Kanton St. Gallen ist einer der wenigen Kantone, welche die amtliche Publikation von Einbürgerungen den Gemeinden nicht vorschreibt. Doch diese Fehler werden mit dem neuen Gesetz in keiner Weise behoben. Im Gegenteil: Mit den strengeren „Datenschutzbestimmungen“ wird die Transparenz erneut verringert. Die Totalrevision ist somit nicht nur eine verpasste Chance, sondern eindeutig eine Verschlimmbesserung!

Einbürgerungstourismus

Die oben genannten erleichterten Einbürgerungsbedingungen führen unweigerlich zu einer erneuten Zunahme der Einbürgerungen. Und da die Nachbarkantone des Kantons St. Gallen mehrheitlich deutlich strengere Einbürgerungsbedingungen kennen, ist auf jeden Fall auch mit einem Einbürgerungstourismus zu rechnen. Da die Einbürgerungstaxen (aufgrund eines neuen eidg. Gesetzes zurecht) mit der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes abgeschafft werden (was 2003 alleine dem Kanton 433'635 Franken einbrachte), schafft diese erneute Rekord-Zunahme von Einbürgerungen nicht einmal finanzielle Vorteile und somit ausschliesslich Nachteile. Und wenn der Ausländeranteil im Kanton SG aufgrund von starken Einbürgerungen künstlich sinkt, so hat dies weitere Auswirkungen. Der Bund regelt die Verteilung z.B. von Asylanten aufgrund von verschiedenen Faktoren (u.a. Ausländeranteil) periodisch neu. Dies bedeutet, dass für Einbürgerungen im Kanton St. Gallen einfach wieder neue Ausländer in den Kanton St. Gallen kommen.

Radikale Kursänderung

Das kantonale Bürgerrechtsgesetz schränkt nicht nur die Volksrechte stark ein, sondern es schafft auch erleichterte Einbürgerungsbedingungen, die auf eidgenössischer Ebene in ähnlicher Form vor weniger als einem Monat sehr deutlich abgelehnt worden sind. Im Kanton St. Gallen wurde die Vorlage zur 2. Generation in allen Gemeinden und total mit fast 69% abgelehnt. Der Volksentscheid ist klar. Das Bürgerrechtsgesetz versucht es nun erneut. Dieser Irrsinn ist der St. Galler Regierung zu verdanken, welche in vorausseilendem Gehorsam, unüberdacht und viel zu früh eine unreife Vorlage präsentierte. Eine Ablehnung des neuen Bürgerrechtsgesetzes ist eine grosse Chance für die Regierung und den Kantonsrat, um eine überlegte, gut ausgearbeitete, restriktive und behutsame Vorlage auszuarbeiten, welche die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt.

Die Totalrevision des neuen Bürgerrechtsgesetzes muss auf jeden Fall bekämpft werden, weil sie in eine völlig falsche Richtung zielt. Das Bürgerrecht darf nicht zu einem Wegwerfartikel degradiert werden. Nur mit einem Nein können Masseneinbürgerungen ohne demokratische Kontrolle verhindert werden, was unseren Kanton lebenswerter macht und auch für alle gut integrierten Eingebürgerten ein grosser Vorteil ist.